

1. Ausfertigung

SATZUNG

über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Grebin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529), geändert zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 200), wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.10.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistung

Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr unbeschadet des § 2 gebührenfrei

1. bei Bränden,
2. bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. bei der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
4. bei gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern (Luftlinie) von der Grenze ihres Einsatzgebietes (§ 21 Brandschutzgesetz).

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Für andere als die in § 1 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und dieser Gebührensatzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

- (2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen, die gemäß der §§ 238 und 230 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Wege der Ersatzvornahme anfallen, werden gemäß der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bei der gebührenpflichtigen Dienstleistung nach § 2 richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 4 Schuldner der Gebühren

- (1) Gebührenschnldner ist,
1. wer eine Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt (Auftraggeber)
 2. in den Fällen des § 2 Satz 2, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht, die Feuerwehr grundlos alarmiert oder einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage auslöst, bzw. der Versicherungsnehmer der Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.
- (3) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 5 Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge, Geräte usw. vom Gerätehaus nach den in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Stundensätzen zugrunde gelegt.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Gebühr über drei Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung tätigen Feuerwehren haben gebührenpflichtige Dienstleistungen durch Einsatzberichte nach von der Amtsverwaltung herausgegebenen Vordrucken unverzüglich dem Amt anzuzeigen.
- (2) Das Gebührenaufkommen steht der Gemeinde als Träger der am Einsatz beteiligten Feuerwehr zu.

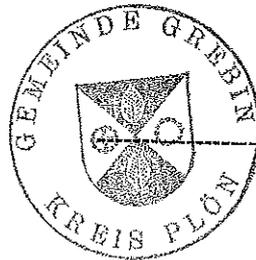
§ 8 Haftung bei Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Grebin vom 05.05.1987, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 28.11.1994, außer Kraft.

Grebin, d. 27.10.1998.




Der Bürgermeister